

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Filmproduktion

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen Firma Wintersberger Filmstudios (nachfolgend Auftragnehmer) und dem Besteller eines Produktes bzw. einer Dienstleistung (nachfolgend Auftraggeber), gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung/eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wenn der Auftraggeber ebenfalls eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hat, dann verzichtet er für den geschäftlichen Kontakt mit dem Auftragnehmer darauf, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden und hält sich vielmehr an die des Auftragnehmers.

1.3 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand, das am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Nach einem kostenlosen Erstgespräch stellt der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot zur Erbringung der darin definierten Produktions- und Dienstleistungen.

2.2 Das Angebot ist 4 Wochen gültig.

2.3 Entschließt sich der Auftraggeber zur Erteilung des Auftrages wird der Vertrag rechtsgültig, sobald dem Auftragnehmer die Unterschrift sowie die vereinbarte Anzahlung von 10 % der Vertragssumme vorliegen. Beides kann auch auf dem elektronischen Wege erfolgen.

2.4 Der Vertrag kommt nicht zustande, wenn zum Zeitpunkt des Vorliegens der Unterschrift und der Anzahlung des Auftraggebers, die im Vertrag vereinbarten Fristen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden können.

3 LEISTUNGEN

3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart verbleiben alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen wie z.B.: Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Zeichnungen,

Skizzen und vergleichbare Unterlagen im Eigentum der Wintersberger Filmstudios.

3.2 Der Produktionsvertrag bzw. das akzeptierte Angebot beschreibt den vereinbarten Leistungsumfang sowie die Herstellungskosten.

3.3 Liegt einer Produktion ein Drehbuch, Treatment oder Rohmaterial (z.B.: Filmmaterial, Fotos, Zeichnungen etc.) zugrunde, das vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurde, so ist vom Auftraggeber eine Rechtsübertragung an den Auftragnehmer vorzunehmen. Wenn durch diese Rechtsübertragung Kosten entstehen – insbesondere für die Abtretung von Rechten Dritter – dann sind diese Kosten vom Auftraggeber zu entrichten.

3.4 Sofern Termine nicht schon bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden, bestätigt der Auftragnehmer vereinbarte Termine elektronisch oder schriftlich.

3.5 Wenn der Auftraggeber in der Produktionsphase seine Anforderungen an das Werk ändert, dann sind Kosten für dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand vom Auftraggeber zu entrichten. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlich entstehenden Zusatzkosten.

3.6 Kann keine Einigung über Zusatzkosten bei Eintreffen der Änderungen erzielt werden, gilt der schriftlich vereinbarte Leistungsumfang. Kann dieser aufgrund der Änderungen vom Auftragnehmer nicht mehr erfüllt werden, obliegt die weitere Vorgehensweise dem Auftragnehmer und ist dieser darüber hinaus schadlos zu halten.

3.7 Produktionskosten die durch berechtigte Mängelrügen entstehen gehen zu Lasten Auftragnehmer.

3.8 Sofern nicht anders vereinbart ist die Sprache des Werkes in Deutsch. Das betrifft vor allem die im Werk verwendeten Schriften. Davon ausgenommen sind Liedtexte, Fachbegriffe, etc.

4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

4.1 Für die Erstellung des Werkes ist meist eine enge Kooperation mit dem Kunden erforderlich. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für den Film erforderliche und geeignete Produkte, Aufbauten, Dekorationen, Personen, Fuhrpark bei den Drehterminen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

4.2 Wenn der Auftraggeber für die Organisation des Drehortes zuständig ist, dann hat er alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufnahme der vereinbarten Szenen ermöglicht. Dazu gehören insbesondere Drehgenehmigungen in Kirchen, Museen, Muster- und Einkaufshäuser und Veranstaltungen an Plätzen.

4.3 Der Auftragnehmer ist nur dann für die Organisation von Drehplätzen, Genehmigungen, Schauspielern und weiterem für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Personen zuständig, wenn dies Bestandteil des Vertrages ist.

4.4 Sollte dem Auftragnehmer, jegliche Unterstützung durch den Auftraggeber am Drehort fehlen, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Qualität des Rohmaterials und den daraus resultierenden Endprodukten.

5 BEARBEITUNG DES AUFTRAGES

5.1 Die technische Durchführung sowie die künstlerische Gestaltung einer Produktion obliegen dem Auftragnehmer.

5.2 Der Auftragnehmer hält sich das Recht vor, zur Ausführung von Teilen oder des gesamten Auftrages, Dritte hinzuzuziehen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Dies ist vor allem bei unverschuldetem Ausfall, wie Krankheit, der Fall.

6 URHEBERRECHTSAUSSCHLUSS

6.1 Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge im Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Aufnahmen (Bild und Ton) für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerberechtllicher Art, verfügt. Weiters versichert der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber- Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers bzw. Lizenzinhabers zu sein.

6.2 Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an uns stellen sollten, und verpflichtet sich, uns hiefür schad- und klaglos zu halten.

7 PREIS, LIEFERTERMIN, und ABNAHME

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 7 Tage netto Kassa ab Rechnungslegung. Bei Aufträgen mit einem Gesamtpreis unter € 500,- (netto) ist der Gesamtpreis, unabhängig von einer vereinbarten Vorauszahlung, spätestens vor Beginn der Filmarbeiten zu bezahlen, andernfalls der AN nicht zur Durchführung des Auftrages verpflichtet ist.

7.2 Der Liefertermin ist bei Auftragsvergabe zu vereinbaren. Kann der Liefertermin nicht eingehalten, oder die Herstellung nicht durchgeführt werden, so hat der Auftragnehmer nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. Bsp. verspätete Textbeisstellung, etc.) gilt, dass sich diesfalls der vereinbarte Liefertermin bis zum dreifachen des Zeitraumes der durch den Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung verschieben kann.

7.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung des Werkes. Vor der Übergabe kann ein gemeinsamer Korrekturlauf nach Wahl des Auftraggebers am Sitz des Auftragnehmers durchgeführt werden. Mit Übergabe des Werkes an den Auftraggeber gilt das Werk als abgenommen.

7.4 Zahlungen des Auftragnehmers gelten als verspätet, wenn dieser nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeit, den geschuldeten Betrag überwiesen oder bar erlegt hat. Bei Zahlungsverzug, hält sich der Auftragnehmer offen, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 10% p.a., in Rechnung zu stellen.

7.5 Mündlich zugesagte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt oder dieser nahe kommende Ereignisse wie Streik, Ausfall oder Störung von technischen Geräten und Maschinen, sowie ein Ausfall oder Erschwernis der Rohmateriallieferungen verlängern verbindliche Lieferfristen um ihre jeweilige Dauer, bzw. verlängern Termine um ihre jeweilige Dauer.

8 COPYRIGHT, URHEBERRECHTE, AUFBEWAHRUNG

8.1 Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen Verwertungsrechte betreffend Vervielfältigung, Sendung, Aufführung und Leistungsschutz. Diese Verwertungsrechte werden auch vom Auftragnehmer verwaltet, auch nach Fertigstellung des Werkes.

8.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Art der gewünschten Veröffentlichung bei Vertragsabschluss bekannt zu geben. Wenn Verwertungsrechte Dritter abgegolten werden müssen (z. B. fremdes Film- oder Tonmaterial, Sprecher, Schauspieler, etc.), dann sind alle dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu entrichten.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt einen Copyrightvermerk und den Firmennamen im Film und auf den bearbeiteten Produkten wie Hüllen, Mappen, Ordnern, bedruckbaren Disks, etc. zu zeigen.

8.4 Das Ausgangs- und Restmaterial (Bild und Ton) verbleibt beim Auftragnehmer. Ein

Exemplar des abgelieferten Werkes, verbleibt zum Zwecke der nachträglich Vervielfältigung beim Auftragnehmer.

8.5 Die Aufbewahrung selbst erfolgt ohne weitere Kosten für den Auftraggeber.

8.6 -

8.7 Obwohl die Aufbewahrung nach den dafür üblichen Richtlinien erfolgt, haftet der Auftragnehmer nicht für kaputt gegangene Werke.

8.8 Der Auftraggeber hat das Recht, eine Kopie zum Schutz der Daten anzulegen.

9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

9.1 Die vom Auftragnehmer verwendeten Medien sind Standard – Markenartikel und werden vom ihm stichprobenartig auf Schadlosigkeit geprüft. Insbesondere bei den in der Filmkamera verwendeten Magnetbändern können Herstellerfehler auftreten, die sich in weiterer Folge ursächlich auf die Qualität des Werkes auswirken. Dafür haftet der Auftragnehmer nicht.

9.2 Die technische Ausrüstung des Auftragnehmers unterliegt den handelsüblichen Beschränkungen bei Schlechtwetter, insbesondere Regen. Dem Auftragnehmer obliegt die Änderung von Aufnahmesituationen, obwohl im Vertrag festgelegt, um einem offensichtlichen Schaden am eingesetzten Gerät vorzubeugen oder diesen abzuwenden.

9.3 Obwohl der Auftragnehmer die angewendete Technik nach üblichen Maßstäben wartet und überprüft, haftet er nicht für Ausfälle, die ein Ausführen des Auftrages verhindern.

9.4 Die verwendeten Medien zur Wiedergabe sind auf handelsüblichen Wiedergabegeräten abspielbar. Dennoch kann es zu Inkompatibilitäten bei bestimmten Wiedergabegerät- und Medienkombination kommen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, dass die verwendeten Medien ausnahmslos auf allen Wiedergabegeräten fehlerfrei abspielbar sind. Für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Verwendung von Medien des Auftragnehmers entstehen können, wird keine Haftung übernommen.

10 STORNIERUNG

10.1 Bei einer Stornierung seitens des Auftraggebers bis 4 Wochen vor Drehbeginn werden 10%, bis 2 Wochen vorher 30 %, bis zu 24 Stunden vorher 75 % und innerhalb 24 Stunden vorher 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen des Produktionsvertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Der Auftraggeber hat das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen, sofern dies nicht anders vom Auftraggeber verlautbart wurde.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen.

12.2 Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

STAND 01.09.2008